



PERÚ

Ministerio
de Educación

DAAD

Deutscher Akademischer Austausch Dienst
German Academic Exchange Service

Nº 217 – 2013 - MINEDU

**KOOPERATIONSVEREINBARUNG ÜBER FÜHRUNGSKRÄFTE ZWISCHEN DEM
PERUANISCHEN BILDUNGSMINISTERIUM UND DEM DEUTSCHEN
AKADEMISCHEN AUSTAUSCHDIENST (DAAD)**

Das **Bildungsministerium**, vertreten durch die Ministerin, Dr. Emma Patricia Salas O'Brien, ernannt gemäß höchstrichterlichem Beschluss Nr. 238-2012-PCM vom 23. Juli 2012 mit Sitz in der Calle Del Comercio Nr. 193, San Borja, Lima, Perú, und der **Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD)**, vertreten durch seine Präsidentin, Prof. Dr. Margret Wintermantel, diese wiederum vertreten durch den stellvertretenden Generalsekretär, Ulrich Grothus, mit Sitz in der Kennedyallee 50, 53175 Bonn, schließen die vorliegende Vereinbarung

im Bestreben, eine enge akademische Kooperation zu unterstützen und zu stärken,

um die Zusammenarbeit im Bereich der postgradualen Bildung als Beitrag zu sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt in beiden Ländern bemüht,

in Anerkennung der Tatsache, dass die Zusammenarbeit im akademischen Bereich und in Wissenschaft und Technik ein wertvolles Instrument für die Völkerverständigung ist.

Artikel 1

Die Vertragspartner

- 1.1 Das peruanische Erziehungsministerium, im Folgenden das MINISTERIUM genannt, ist das Organ der nationalen Regierung, das zur Aufgabe hat, die Politik für Bildung, Kultur, Freizeit und Sport in Abstimmung mit der allgemeinen Politik des Staates zu definieren, leiten und zu gliedern.
- 1.2 Die ausführende Einheit Nr. 117, das Nationale Programm für Stipendien und Bildungskredite, im Folgenden PRONABEC genannt, ist die Arbeitsstruktur für die Konzeption, die Planung, die Durchführung, die Steuerung und die Evaluierung der Stipendien und Bildungskredite für den Bereich Hochschulbildung und von dem MINISTERIUM zur Durchführung dieser Kooperationsvereinbarung beauftragt.
- 1.3 Der Deutsche Akademische Austauschdienst, im Folgenden DAAD genannt, ist ein Verein der deutschen Hochschulen mit der Zielsetzung, die akademische Mobilität weltweit zu befördern und die deutschen Hochschulen zu internationalisieren. Dafür erhält er die erforderlichen Mittel von der deutschen Bundesregierung über die entsprechenden Ministerien.





PERÚ

Ministerio
de Educación

DAAD

Deutscher Akademischer Austausch Dienst
German Academic Exchange Service

Artikel 2 Der rechtliche Rahmen

- 2.1 Das Gesetz 29837, durch das das nationale Stipendien- und Bildungskreditprogramm PRONABEC geschaffen wurde, das Stipendien für Studierende und Graduierte finanziert, verwaltet und steuert, zu denen die ‚Beca 18 für Studierende‘ und die ‚Exzellenzstipendien für Graduierte‘ gehören.
- 2.2 Das höchstrichterliche Dekret Nr. 013-2012-ED, durch das die Richtlinie des Gesetzes 29837 genehmigt wurde, mit der festgelegt wird, dass die ausländischen Hochschulen, an denen die Stipendiaten ihr Studium und ihre postgradualen Studien durchführen können, einerseits offiziell durch die entsprechenden Organisationen und Institutionen in ihrem Heimatland anerkannt sein müssen und andererseits in den letzten 5 Jahren zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Stipendien mindestens einmal auf der Liste der ersten 400 Hochschulen im QS World University Ranking, im Academic Ranking of World Universities (ARWU) und im Times Higher Education World University Ranking gestanden haben müssen. Die betreffenden Hochschulen sind in Anhang 1, der integraler Bestandteil dieses Abkommens ist, aufgeführt. Dessen ungeachtet, ausnahmsweise und aufgrund der guten Verfügbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland sowie unter Berücksichtigung der Spezialisierungen der durch die entsprechenden Behörden akkreditierten deutschen Bildungseinrichtungen, die gleichzeitig Mitglieder des DAAD sind, werden diese ebenfalls als Gastinstitutionen für peruanische graduierte Stipendiaten angesehen. Diese Institutionen sind im Anhang 2 aufgeführt, der integraler Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 3 Zweck der Vereinbarung

Die Vertragspartner kommen überein, die vorliegende Kooperationsvereinbarung zu Führungskräften mit dem Ziel einzugehen, ein gemeinsames Stipendienprogramm für peruanische Hochschulabsolventen zur Durchführung postgradualer Studien (Master und Promotion) in der Bundesrepublik Deutschland aufzulegen, dieses ALEPRONA zu nennen und gemeinsam eine Zahl von bis zu 100 Exzellenzstipendien jährlich zu finanzieren. Diese Exzellenzstipendien werden durch den peruanischen Staat „Stipendien des peruanischen Präsidenten“ genannt und dienen dazu, Master- bzw. Promotionsstudien in Deutschland in den für die wissenschaftliche und technologische Entwicklung Perus prioritären Fächern, so wie sie in den Grundsätzen der Ausschreibungen des MINISTERIUMS genannt sind, durchzuführen. In der Zukunft kann die Zahl der Stipendien, die jährlich durch die Vertragsparteien festgelegt wird, auf bis zu 500 Stipendien jährlich erhöht werden, unter der Voraussetzung, dass beiden Vertragsparteien genügend Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.





PERÚ

Ministerio
de Educación

DAAD

Deutscher Akademischer Austausch Dienst
German Academic Exchange Service

Artikel 4

Durchführung des Programms ALEPRONA

- 4.1 Die Vertragsparteien stellen einen Arbeitsplan zur Durchführung des Programms ALEPRONA auf.
- 4.2 Die Bewerbungen werden in Peru durch eine akademische Auswahlkommission bewertet. Diese Kommission setzt sich aus Wissenschaftlern / Wissenschaftlerinnen und herausragenden promovierten Fachleuten zusammen, die zu gleichen Teilen vom PRONABEC und vom DAAD nominiert werden.

Artikel 5

Verpflichtungen des DAAD

Auf Basis des vorliegenden Vertrags verpflichtet sich der DAAD zu folgenden Tätigkeiten und finanziellen Leistungen:

- 5.1 Mit PRONABEC bei der Umsetzung des Stipendenauswahlprozesses zusammen zu arbeiten.
- 5.2 Die Stipendienbewerber bei der Suche nach Studienprogrammen und Promotionsbetreuern in Deutschland sowie in Bezug auf den Erhalt von Zulassungen und Zusagen zu begleiten.
- 5.3 Einen kostenlosen Einstufungs-Sprachtest Deutsch der peruanischen Fachkräfte vorzunehmen und die Kosten eines zwei- bis sechsmonatigen Intensivsprachkurses - ohne die Kosten für Unterbringung und Lebensunterhalt - in Deutschland zu tragen.
- 5.4 Die Stipendiaten im Hinblick auf den Erhalt eines Studentenvisums zu beraten und dem Konsulat der deutschen Botschaft in Peru in diesem Zusammenhang eine Liste der Stipendiaten auszuhändigen.
- 5.5 Die Stipendiaten vor ihrer Ausreise über ihr Leben in Deutschland zu informieren und sie zu beraten.
- 5.6 Die Stipendiaten während ihres Aufenthaltes in Deutschland zu unterstützen.
- 5.7 Den Prozess der Kontoeröffnung in Deutschland zu erleichtern, damit die peruanische Regierung den Stipendiaten ihre Geldleistungen während des Aufenthalts in Deutschland überweisen kann.
- 5.8 Die Übernahme der administrativen Betreuung und des Monitorings der Stipendiaten im Programm ALPERONA
- 5.9 Zum Ende eines jeden akademischen Jahres PRONABEC einen Bericht über die Leistungen der Stipendiaten/Stipendiatinnen vorzulegen, in dem auch auf die Einstellung und die Verlängerung von Stipendien Bezug genommen wird.
- 5.10 Die Zahlung eines Aufstockungsbetrages in Höhe von € 150 (einhundertfünfzig Euro) für Lebensunterhalt zu dem PRONABEC-Stipendium für Doktoranden.
- 5.11 Die Übernahme der Kosten für die Krankenversicherung in Deutschland für den Stipendiaten/Stipendiatin und, soweit dies zutrifft, für den Ehepartner und Kinder, sowie für die Privathaftpflichtversicherung des Stipendiaten / der Stipendiatin.



9



PERÚ

Ministerio
de Educación

DAAD

Deutscher Akademischer Austausch Dienst
German Academic Exchange Service

- 5.12** Die Übernahme eines Ehegatten- bzw. Kinderzuschlags und weiterer Beihilfen, die der DAAD seinen eigenen ausländischen Master- und Promotionsstipendiaten gemäß seinen Richtlinien gewährt, sofern zutreffend. Die Richtlinien sind integraler Bestandteil dieses Abkommens (Anhang 3).
- 5.13** Hin- und Rückreisekostenzuschuss Peru – Deutschland – Peru, für jeden Stipendiaten zu Beginn und Ende des Studien- und Forschungsaufenthaltes in Deutschland, entsprechend den DAAD-Richtlinien.
- 5.14** Zahlung einer Studien- und Forschungsbeihilfe in Höhe von € 460 (vierhundertsechzig Euro) für zusätzliche Kosten an den Stipendiaten/die Stipendiatin ab dem zweiten Jahr und dann jährlich.
- 5.15** Verhandlungen mit den deutschen Hochschulen, um eine komplette oder teilweise Studiengebührenbefreiung zu erreichen und sowie die Bereitstellung einer Auflistung der Gebühren für das akademische Jahr 2013-2014 in Anhang 4. Im Folgenden wird der DAAD das MINISTERIUM jährlich über die Kosten informieren.
- 5.16** Die jährliche Übersendung der aktuellen Liste der Mitgliedshochschulen des DAAD.
- 5.17** Die Aufnahme der Stipendiaten des Programms ALPERONA nach Beendigung des Stipendiums in die Alumni-Programme des DAAD.
- 5.18** Die Überweisung des vollständigen von PRONABEC erhaltenen Betrages, der für die akademische und soziale Betreuung vorgesehen ist, an die zuständigen deutschen Hochschulen.
- 5.19** Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen dem MINISTERIUM und den deutschen Hochschulen.
- 5.20** Monitoring der Beziehung zwischen dem Betreuer und dem Stipendiaten, damit das Studium und das Promotionsvorhaben mit Erfolg und in angemessener Zeit durchgeführt werden kann.
- 5.21** Unterrichtung des MINISTERIUMS mit angemessenem Vorlauf über die Kosten für jeden Stipendiaten in Bezug auf die Studiengebühren und den Unterhalt für das Semester oder das Studienjahr sowie über alle weiteren Leistungen in Zusammenhang mit dem Stipendium.
- 5.22** Zusammen mit der im vorangegangenen Abschnitt genannten Kostenaufstellung die Einreichung der entsprechenden Nachweise der Bildungseinrichtungen, aus denen die Kosten für das MINISTERIUM pro Stipendiat hervorgehen, für den Fall, dass die Hochschuleinrichtungen diese Nachweise nicht direkt beim MINISTERIUM einreichen.
- 5.23** Nach erfolgter Einschreibung des Stipendiaten / der Stipendiatin Überweisung der vom MINISTERIUM hierfür bereitgestellten Gelder an die deutschen Bildungseinrichtungen, für den Fall, dass das MINISTERIUM die Überweisung nicht selbst vornimmt.
- 5.24** Die Zahlungen an die deutschen Bildungseinrichtungen werden nur durchgeführt, wenn das MINISTERIUM die zuvor kommunizierte Summe auf die Konten des DAAD überwiesen hat.
- 5.25** Dem MINISTERIUM 30 Kalendertage nach der Überweisung der Gelder, auf die vorstehenden Abschnitt Bezug nimmt, eine komplette Abrechnung der Mittel, die für jeden einzelnen Stipendiaten gezahlt worden ist, zukommen zu lassen. Der Abrechnung sind Belege beizufügen, die die Überweisung sowie die Rechtmäßigkeit der Überweisung bestätigen.





PERÚ

Ministerio
de Educación

DAAD

Deutscher Akademischer Austausch Dienst
German Academic Exchange Service

Artikel 6 Verpflichtungen des MINISTERIUMS

Durch das vorliegende Abkommen verpflichtet sich das MINISTERIUM zu folgenden Tätigkeiten und finanziellen Leistungen:

- 6.1 Landesweite öffentliche Ausschreibung des Stipendienprogramms ALEPRONA in den Massenmedien.
- 6.2 Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens gemeinsam mit dem DAAD.
- 6.3 Übernahme der folgenden Geldleistungen an jeden Stipendiaten/ jede Stipendiatin:
 - a. Zahlung von € 850 (achthundertfünfzig Euro) als Unterhaltsrate während der Masterstudien (bis zu zwei Jahre) und der Promotion (bis zu vier Jahre) sowie während des Sprachkurses in Deutschland (zwei bis sechs Monate). Die Gesamtlaufzeit kann maximal um 6 Monate verlängert werden, damit der Stipendiat seine Dissertation verteidigen oder den entsprechenden Grad für seine Studien verliehen bekommen kann. Der genannte Betrag schließt den Erwerb eines Studentenausweises ein, der dazu berechtigt:
 - i. Nutzung der Mensa, der Bibliothek und der Computerzentren.
 - ii. Ermäßigungen bei Studentenwohnheimen und Versicherungen.
 - iii. In einigen Fällen kostenlosen Transport.
 - b. Übernahme einer einmaligen Startbeihilfe in Höhe von € 460 (vierhundertsechzig Euro) zu Beginn des Deutschlandaufenthaltes.
- 6.4 Zahlung der folgenden Geldleistungen an den DAAD:
 - a. Zahlung einer monatlichen Verwaltungskostenpauschale von € 125 (einhundertfünfundzwanzig Euro) entsprechend € 1.500 (eintausend fünfhundert Euro) auf jährlicher Basis pro Stipendiat an den DAAD für Betreuung und Monitoring der Stipendiaten während ihrer Studien in Deutschland.
 - b. Zahlung von € 1.000 (eintausend Euro) pro Studienjahr bzw. € 500 (fünfhundert Euro) pro Semester für Masterstipendiaten. Diesen Betrag erhalten die deutschen Hochschulen zur Betreuung der Stipendiaten.
 - c. Übernahme der Studiengebühren, sofern keine teilweise oder gänzliche Befreiung von den Studiengebühren durch den DAAD erreicht werden kann, entsprechend der Kostenaufstellung, die der DAAD dem MINISTERIUM übermittelt hat. In keinem Fall übernimmt das MINISTERIUM Studiengebühren, die höher sind als € 15.000 (fünfzehntausend Euro).



Artikel 7 Finanzierung

Das MINISTERIUM übernimmt die Kosten, für die in dem vorangegangenen Artikel genannten Geldleistungen und der DAAD diejenigen, die in Artikel 5 genannt sind, mit dem Zweck, dass die peruanischen Stipendiaten Zugang zu Master- und Promotionsstudien in Deutschland erhalten, bis zum Erwerb des jeweiligen Titels oder Grades dort bleiben und ihre Studien erfolgreich durchführen. Die Finanzierung durch das MINISTERIUM erfolgt gemäß der jährlichen Haushaltsbewilligung durch das jährliche



PERÚ

Ministerio
de Educación

DAAD

Deutscher Akademischer Austausch Dienst
German Academic Exchange Service

Gesetz des öffentlichen Haushaltes und gemäß dem Gesetz Nr. 28411 - Gesetz über das Nationale Haushaltssystem von Peru.

Artikel 8 Rechnung und Zahlung

- 8.1 PRONABEC leistet die in Artikel 6 festgehaltenen Förderleistungen an die Stipendiaten.
- 8.2 Einmal pro Jahr, mindestens 6 Monate vor der Aufnahme der Studien durch die Stipendiaten erstellt der DAAD eine Rechnung mit den Beträgen für Verwaltung, Betreuung und Monitoring durch den DAAD.
- 8.3 Der DAAD erstellt zu gegebener Zeit weitere Rechnungen für Betreuung der Stipendiaten in Masterstudiengängen und für Studiengebühren der deutschen Hochschulen, die im Moment der Einschreibung des Stipendiaten/ der Stipendiatin fällig werden.
- 8.4 PRONABEC überweist innerhalb von 30 Tagen den Betrag, der vom Ministerium zu zahlen ist, auf das folgende Konto des DAAD:

**Commerzbank Bonn,
Kto.: 02 085 185 00
BLZ: 370 800 40
IBAN: DE 28 3708 0040 0208 5185 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX**

- 8.5 Sobald die Zahlungen für die in Artikel 6.4. genannten Leistungen beim DAAD eingegangen sind, überweist der DAAD die hierfür vorgesehenen Beträge an die deutschen Hochschulen.
- 8.6 Einmal im Jahr, spätestens zum 31. März und mit Abrechnungsdatum 31. Dezember erstellt der DAAD eine Abrechnung und einen Finanzbericht zur Zahlungsabstimmung der in Artikel 6, Abschnitt 6.4. genannten Kosten zusammen mit den dazugehörigen Belegen der Bildungseinrichtungen. Eventuell zuviel erhaltene Mittel überweist der DAAD auf ein von PRONABEC zu benennendes Konto, ohne dass hierdurch zusätzliche Kosten für den DAAD entstehen.
- 8.6 Bei Beendigung des Programms ALEPRONA erstellt der DAAD eine Endabrechnung. Der Überschuss wird an PRONABEC zurück überwiesen.



Artikel 9 Ausschluss von weiteren Leistungen

Die Vertragsparteien kommen überein, dass keine weiteren Leistungen erbracht werden, die nicht in diesem Vertrag aufgeführt werden.



PERÚ

Ministerio
de Educación

DAAD

Deutscher Akademischer Austausch Dienst
German Academic Exchange Service

Artikel 10 Interinstitutionelle Koordinatoren

- 10.1 Das MINISTERIUM bestimmt als interinstitutionelle Koordinatoren gleichermaßen den geschäftsführenden Direktor von PRONABEC und den Leiter des PRONABEC-Sekretariats für postgraduale Stipendien.
- 10.2 Der DAAD bestimmt als interinstitutionellen Koordinator den Leiter des Referats, das sich mit dem Austausch mit Peru befasst.
- 10.3 Jeder Wechsel bei diesen Angestellten müssen dem Vertragspartner angezeigt werden. Sie treten einen Werktag nachdem sie kommuniziert worden sind in Kraft.

Artikel 11 Verwendung der Namen der Institutionen

Die Vertragsparteien autorisieren sich gegenseitig zur Nutzung des Namens und des Logos anderen sofern dies ausschließlich im Zusammenhang mit diesem Abkommen geschieht.

Artikel 12 Gültigkeit und Kündigung

- 12.1 Der vorliegende Vertrag hat eine Gültigkeit von 5 Jahren, gerechnet vom Datum der Unterschrift. Nach Ablauf der Gültigkeit verlängert er sich automatisch um einen Zeitraum von 5 Jahren, wenn keiner der Vertragspartner die Auflösung oder Veränderung des ursprünglichen Abkommens verlangt.
- 12.2 Wenn die Vertragspartner es für notwendig halten, kann dieses Abkommen im Konsens auf Anfrage eines der Vertragspartner geändert werden. Jede Änderung tritt durch die Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.
- 12.3 Die Kündigung des Vertrags muss schriftlich von gleich welchem Vertragspartner mit einer Frist von mindestens 60 Tagen vor der geplanten Beendigung des Vertrags erfolgen. Im Falle der Kündigung gelten alle aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen der Vertragspartner, die die bereits ausgewählten Stipendiaten betreffen, und müssen erfüllt werden, bis der letzte ausgewählte Stipendiat sein Studium im Rahmen der in der jeweiligen Stipendienausschreibungen festgesetzten Frist abgeschlossen hat.





PERÚ

Ministerio
de Educación

DAAD

Deutscher Akademischer Austausch Dienst
German Academic Exchange Service

Artikel 13 Konfliktlösung

Die Vertragsparteien kommen überein, sich zu bemühen, jedwede aus der Auslegung oder der Umsetzung dieses Schriftstücks resultierende Streitigkeit durch informelle Gespräche zwischen den in diesem Abkommen benannten jeweiligen interinstitutionellen Koordinatoren zu lösen. Sollten die Vertragsparteien die Streitigkeit nicht lösen können, verpflichten sie sich, sich einer alternativen Form der Streitschlichtung zu unterwerfen. Diese unterliegt den Regeln, die die Vertragsparteien selbst anzuwenden entscheiden.

Unterzeichnet in je drei Originalexemplaren in spanischer und deutscher Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen Gültigkeit haben

Für das peruanische
Bildungsministerium


Dr. Emma Patricia Salas O'Brien

Bildungsministerin

Für den Deutschen Akademischen
Austauschdienst


Ulrich Grothus

Stellvertretender Generalsekretär

Datum: 11. April 2013



